



Förderinstrumente I: EU-Bürgerinnen und -Bürger, Drittstaatenangehörige und Studierende
(Stand: Juli 2018)

F6

Ausbilden. Fördern. *Einstellen (I)!*

Welche Maßnahmen der Arbeits- und Ausbildungsförderung gibt es? [^{>F7}]

Der Zugang zu Arbeits- und Ausbildungsförderungsmaßnahmen ist im Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) geregelt.

Die wichtigsten Fördermaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit sind:

- > Arbeitsmarktaktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III). >>
- > Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III). >>
- > Berufsausbildungsbeihilfe – BAB (§ 56 SGB III). >>
- > Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen – BvB (§ 51 SGB III). >>
- > Ausbildungsbegleitende Hilfen – AbH (§ 75 SGB III). >>
- > Assistierte Ausbildung – AsA (§ 130 SGB III). >>
- > Außerbetriebliche Berufsausbildung – BaE (§ 76 SGB III). >>
- > Ausbildungsgeld bei Teilnahme an behindertenspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 122 SGB III). >>
- > Förderung beruflicher Weiterbildung (§ 81 SGB III). >>

Neben einer Förderung durch das SGB III können unter bestimmten Voraussetzungen auch Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beansprucht werden.

Wer hat wann Anspruch auf Arbeit- und Ausbildungsförderung?

Der Zugang zu Arbeits- und Ausbildungsförderung ist gesetzlich uneinheitlich geregelt und hängt vom Aufenthaltsstatus und Herkunftsland sowie von der Aufenthaltsdauer ab.

Welchen Zugang zu Arbeits- und Ausbildungsförderung haben EU-Bürgerinnen und -Bürger?

Freizügigkeitsberechtigte EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie ihnen gleichgestellte Staatsangehörige von Norwegen, Island, Lichtenstein und der Schweiz haben **sofortigen** Zugang zu:

- > Maßnahmen **zur Aktivierung** und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) sowie zur Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III), nach Ermessen der Bundesagentur für Arbeit.
- > **BAföG** (§ 8 Abs. 1 Nr.3 BAföG).

>> weiter auf der Rückseite

Nach **5-jährigem Aufenthalt** in Deutschland haben sie Zugang **zu allen** weiteren oben genannten Fördermaßnahmen.

Vor Ablauf der 5-jährigen Wartefrist ist der Zugang **nur in Ausnahmefällen** möglich für:

- > EU-Bürgerinnen und -Bürger **mit** Daueraufenthaltsrecht EU.
- > Personen, die als Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner sowie Kinder von **freizügigkeitsberechtigten** EU-Bürgerinnen und -Bürgern in Deutschland leben.
- > EU-Bürgerinnen und -Bürger, die **vor Beginn der Ausbildung** in einem Beschäftigungsverhältnis standen, das mit dieser inhaltlich zusammenhängt.

Welchen Zugang zu Arbeit- und Ausbildungsförderung haben Drittstaatsangehörige?

Daueraufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige sowie ihre Familienangehörigen haben **sofortigen, unbeschränkten Zugang zu allen genannten Fördermaßnahmen.**

Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen haben **ab dem 16. Monat** Anspruch auf alle genannten Fördermaßnahmen.

Besteht eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit können die genannten Fördermaßnahmen **frühestens nach fünf Jahren** in Anspruch genommen werden.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) sowie zur Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) sind in den beiden letzteren Fällen **nach Ermessen** der Bundesagentur für Arbeit ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis **sofort möglich.**

Infoblock

Immer für Sie da!

Sie suchen mehr Informationen zum Thema Einwanderung und Fachkräftebedarf? Wenden Sie sich direkt an die IQ Fachstelle Einwanderung.
www.netzwerk-iq.de/fachstelle-einwanderung

Weitere Informationen

1. Eine detaillierte Übersicht zu den Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildungsförderung für EU-Bürgerinnen und -Bürger, für Drittstaatsangehörige und für Geflüchtete geben Tabellen der Fachstelle Einwanderung:

> EU-Bürgerinnen und Bürger >>

> Drittstaatsangehörige >>

2. Ein Überblick über die sozialgesetzlichen Bestimmungen der Ausbildungsförderung findet sich auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und des Verbraucherschutzes: Sozialgesetzbuch (SGB). Drittes Buch (III). >>
3. Informativ ist die Arbeitshilfe „Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung für junge Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung“ des Paritätischen Gesamtverbandes:

www.der-paritaetische.de